



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Neufassung der Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg
2. Neufassung der Ordnung über die Vergabe von Postdoc-Stipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg



1.

Neufassung der Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 16.04.2014 die nachfolgende Neufassung der Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg unter gleichzeitiger Aufhebung der Ordnung vom 21.07.2010 (Leuphana Gazette Nr. 13/10 vom 17.08.2010) in der Fassung der ersten Änderung der Ordnung vom 21.03.2012 (Leuphana Gazette 03/12 vom 05.04.2012) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 24.04.2014 genehmigt.

§ 1 Grundsätze der Förderung

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährt die Leuphana Universität Lüneburg Stipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte.

§ 2 Förderung von Promotionen

(1) Wer nach § 9 Abs. 2 NHG zur Promotion zugelassen wurde, kann auf Antrag zur Vorbereitung auf die Promotion an der Leuphana Universität Lüneburg ein Stipendium erhalten. Im Übrigen richten sich die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren nach der jeweiligen Promotionsordnung (§ 9 Abs. 3 NHG).

(2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat muss von einer promovierten Hochschullehrerin oder einem promovierten Hochschullehrer wissenschaftlich betreut werden, die oder der nach den Regelungen der Leuphana Universität Lüneburg zur Abnahme der Promotion berechtigt ist (Betreuungsperson). Zwischen der Stipendiatin oder dem Stipendiaten und der Betreuungsperson soll in näherer Ausgestaltung dieser Ordnung eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten getroffen werden.

(3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer bereits promoviert ist.

§ 3 Verfahren zur Gewährung von Stipendien im Allgemeinen

(1) Die Stipendien sind mindestens hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Leuphana Universität Lüneburg gewährt die Stipendien auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch Zuwendungsbescheid.

(2) Bei Stipendien aus Universitätsmitteln und aus Drittmitteln, die

1. einer Betreuungsperson (nach § 2 Abs. 2) zugeordnet sind, trifft die Betreuungsperson die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber. Vor der Auswahl soll eine Beratung durch die Graduate School und die Gleichstellungsbeauftragte erfolgen; die Auswahl ist gem. der Kriterien nach § 3 Abs. 3 Satz 1 schriftlich zu begründen.
2. einer universitären Einrichtung (z.B. Fakultät, zentrale Einrichtung, o.ä.) zugeordnet sind, trifft eine Auswahlkommission, bei Bedarf im Umlaufverfahren, die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber. Die Auswahlkommission wird von dem für die universitäre Einrichtung zuständigen Präsidiumsmitglied oder der Dekanin bzw. dem Dekan der entsprechenden Fakultät zusammengesetzt. Stimmberechtigte Mitglieder sind mindestens zwei Professorinnen oder Professoren sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter. Beratende Mitglieder der Auswahlkommission sind die Leitung der universitären Einrichtung und die Gleichstellungsbeauftragte.

Vorgaben der die Mittel gebenden Institution sind ggf. anzuwenden.

(3) Anträge enthalten eine Beschreibung des geplanten Dissertationsprojekts inkl. vorläufigen Titels der Dissertation, einen Lebenslauf und Zeugnisse.

Weiterhin ist i.d.R. die schriftliche Annahmestätigung zur Promotion durch die jeweilige Promotionskommission beizufügen. Bei Stipendien, die einer universitären Einrichtung oder einer Fakultät zugeordnet sind, enthalten die Anträge i.d.R. zusätzlich ein Gutachten der an der Leuphana Universität in Aussicht genommenen Betreuungsperson, zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit. Die Betreuungsperson oder die Auswahlkommission entscheiden nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

(4) Die Entscheidung der Betreuungsperson bzw. der Auswahlkommission wird der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle zugeleitet mit der Bitte, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid zu fertigen.

§ 4 Verfahren zur Gewährung von Stipendien im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Präsidium

(1) Bei Stipendien, die vom Präsidium im Rahmen von Vereinbarungen zugesagt werden, kann in begründeten Einzelfällen von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

(2) Aus Universitätsmitteln, die einer Betreuungsperson zur freien Verfügung stehen, können Stipendien abweichend von den Regelungen dieser Ordnung vergeben werden, um ein Promotionsvorhaben in fortgeschrittenem Stadium zu fördern und einen zeitnahen Abschluss zu ermöglichen.

(3) Das gleiche gilt, wenn einer universitären Einrichtung (z.B. Fakultät, zentrale Einrichtung, o.ä.) vom Präsidium Mittel für Stipendien zur Verfügung gestellt werden, um ein Promotionsvorhaben in fortgeschrittenem Stadium zu fördern und einen zeitnahen Abschluss zu ermöglichen.

§ 5 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel oder eingeworbenen Drittmittel für die Vorbereitung auf die Promotion als Zuwendungen gewährt. Die §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gelten hierbei in analoger Anwendung. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich i. d. R. 1.300,- EUR. Soweit Drittmittelgeber einen anderen Betrag bewilligen, ist der jeweilige Betrag zugrunde zu legen.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten für die tatsächliche Betreuung ihrer Kinder, mit denen sie in einem Haushalt leben und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf Antrag zusätzlich zum Stipendium eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale, wobei Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz anzurechnen sind. Die Kinderzulage beträgt monatlich bei einem Kind 400,- EUR, für jedes weitere Kind 100,- EUR. Die Kinderzulage wird ab dem Monat, der auf den Antrag folgt, und bis einschließlich des Monats vor Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

(4) Das Stipendium wird frühestens ab dem Monat, in dem die Zulassung zur Promotion erfolgt ist, für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt. Die Weiterförderung erfolgt nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 i.d.R. für bis zu zwei weitere Jahre. Eine Förderung ist längstens bis zum Ende des Monats der mündlichen Doktorprüfung zulässig.

(5) Die Laufzeit des Stipendiums kann auf Antrag

1. über ein Drei-Jahres-Stipendium hinaus um bis zu zwölf Monate,
2. über ein Zwei-Jahres-Stipendium hinaus um bis zu neun Monate,
3. über ein Ein-Jahres-Stipendium hinaus um bis zu vier Monate verlängert werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat

- a) ein Kind, das das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut und mit ihm in einem Haushalt lebt oder
- b) die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen übernommen hat.



Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Buchst. a) und b) ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen. Nahe Angehörige sind Kinder, Geschwister, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerin oder –partner.
Vorgaben der die Mittel gebenden Institution sind ggf. anzuwenden.

(6) Auf die Dauer des Stipendiums ist die Zeit anzurechnen, für die der Stipendiatin oder dem Stipendiaten eine andere Förderung der Promotion gewährt wurde. Als eine solche Förderung ist auch die Zeit einer Beschäftigung zum Zwecke der Promotion anzusehen.

(7) Neben der Arbeit an der Promotion darf die Stipendiatin oder der Stipendiat eine berufliche oder andere Tätigkeit nur in einem Umfang ausüben, durch den sie oder er nicht gehindert ist, sich ganz überwiegend der Promotion zu widmen. Solche Tätigkeiten dürfen daher im Jahresdurchschnitt maximal 8 Wochenstunden beanspruchen.

(8) Der Verwendungsnachweis für Stipendien beschränkt sich auf die Vorlage der Berichte nach § 6 dieser Ordnung sowie die Versicherung der Stipendiatin oder des Stipendiaten, dass

1. das Stipendium zur Vorbereitung auf die Promotion verwendet wurde,
2. andere Stipendien während des Förderzeitraums nicht in Anspruch genommen wurden und
3. berufliche oder andere Tätigkeiten neben der Arbeit an der Promotion nicht bzw. nur im zulässigen Umfang gem. § 5 Abs. 7 ausgeübt wurden.

§ 6 Fortgang des Vorhabens, Unterbrechung des Vorhabens, Widerruf der Förderung

(1) Die Weiterförderung erfolgt auf Antrag. Für die Weiterförderung im zweiten, ggf. dritten und ggf. gem. § 5 Abs. 5 im vierten Jahr unterrichtet die Stipendiatin oder der Stipendiat (ausgewählt gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2) jährlich die Betreuungsperson über die Entwicklung des Vorhabens. Auf dieser Grundlage trifft die Betreuungsperson die Entscheidung hinsichtlich der Weiterförderung der Stipendiatin oder des Stipendiaten unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände. Die Entscheidung der Betreuungsperson wird der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle zugeleitet mit der Bitte, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid zu fertigen. Die für die Weiterförderung einzureichenden Unterlagen sind zum vorgegebenen Zeitpunkt vorzulegen; andernfalls wird die Auszahlung des Stipendiums unterbrochen. Liegen die Unterlagen nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vor und hat die Stipendiatin oder der Stipendiat dies zu vertreten, ist der Anspruch auf Weiterförderung verwirkt.

(2) Auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten kann das Stipendium in begründeten Fällen und im Rahmen der verfügbaren Mittel für einen angemessenen Zeitraum zahlungsfrei unterbrochen werden. Dem Antrag sind eine Kurzbegründung inkl. des gewünschten Unterbrechungszeitraums beizufügen. Die Entscheidung über die Unterbrechung trifft die Betreuungsperson unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Die Vorgaben der die Drittmittel gebenden Institution sind zu beachten.

(3) Die Leuphana Universität Lüneburg widerruft die Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt.

(4) Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg vom 21.07.2010 (Leuphana Gazette Nr. 13/10 vom 17.08.2010) in der Fassung der ersten Änderung der Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität vom 21.03.2012 (Leuphana Gazette 03/12 vom 05.04.2012) außer Kraft.



2.

Neufassung der Ordnung über die Vergabe von Postdoc-Stipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 16.04.2014 die nachfolgende Neufassung der Ordnung über die Vergabe von Postdoc-Stipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg unter gleichzeitiger Aufhebung der Ordnung vom 21.07.2010 (Leuphana Gazette Nr. 13/10 vom 17.08.2010) in der Fassung der ersten Änderung der Ordnung vom 21.03.2012 (Leuphana Gazette 03/12 vom 05.04.2012) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 24.04.2014 genehmigt.

§ 1 Grundsätze der Förderung

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gem. § 9a NHG gewährt die Leuphana Universität Lüneburg Stipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die ihre Promotion mit gutem Erfolg abgeschlossen haben und ihre Habilitation anstreben. Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und qualifizierter selbständiger Lehre. Durch die Habilitation wird für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet die Lehrbefugnis (venia legendi) an der Universität erworben.

§ 2 Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern nach der Promotion/Förderung von Habilitationen

(1) Wer nach § 9 NHG seine Promotion erfolgreich abgeschlossen hat, kann auf Antrag zur Vorbereitung auf die Habilitation an der Leuphana Universität Lüneburg ein Stipendium erhalten, wenn das Habilitationsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Im Übrigen richten sich die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren nach den Voraussetzungen des § 9a NHG sowie der Gemeinsamen Habilitationsordnung der Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat muss von einer habilitierten Hochschullehrerin oder einem habilitiertem Hochschullehrer wissenschaftlich betreut werden, die oder der nach den Regelungen der Leuphana Universität Lüneburg zur Abnahme der Habilitation berechtigt ist (Betreuungsperson). Zwischen der Stipendiatin oder dem Stipendiaten und der Betreuungsperson soll in näherer Ausgestaltung dieser Ordnung eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten getroffen werden.

(3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer bereits habilitiert ist.

§ 3 Verfahren zur Gewährung von Stipendien im Allgemeinen

(1) Die Stipendien sind mindestens hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Leuphana Universität Lüneburg gewährt die Stipendien auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch Zuwendungsbescheid.

- (2) Bei Stipendien aus Universitätsmitteln und aus Drittmitteln, die
1. einer Betreuungsperson (nach § 2 Abs. 2) zugeordnet sind, trifft die Betreuungsperson die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber. Vor der Auswahl soll eine Beratung durch die Graduate School und die Gleichstellungsbeauftragte erfolgen; die Auswahl ist gem. der Kriterien nach § 3 Abs. 3 Satz 1 schriftlich zu begründen.
 2. einer universitären Einrichtung (z.B. Fakultät, zentrale Einrichtung, o.ä.) zugeordnet sind, trifft eine Auswahlkommission, bei Bedarf im Umlaufverfahren, die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber. Die Auswahlkommission wird von dem für die universitäre Einrichtung zuständigen Präsidiumsmitglied oder der Dekanin bzw. dem Dekan der ent-

sprechenden Fakultät zusammengesetzt. Stimmberechtigte Mitglieder sind mindestens zwei Professorinnen oder Professoren sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter. Beratende Mitglieder der Auswahlkommission sind die Leitung der universitären Einrichtung und die Gleichstellungsbeauftragte.

Vorgaben der die Mittel gebenden Institution sind ggf. anzuwenden.

(3) Anträge enthalten den Nachweis der Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung, sonstige Zeugnisse über die wissenschaftliche Ausbildung und über bestandene wissenschaftliche Prüfungen; ferner ein ausführliches Exposé der geplanten Habilitation von drei bis fünf Seiten, eine Liste der wichtigsten Publikationen der letzten 3 Jahre, einen Lebenslauf sowie weitere Zeugnisse. Bei Stipendien, die einer universitären Einrichtung oder einer Fakultät zugeordnet sind, enthalten die Anträge i.d.R. zusätzlich ein Gutachten der an der Leuphana Universität in Aussicht genommenen Betreuungsperson zur wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zum erwarteten besonderen Beitrag zur Forschung gem. § 2 Abs. 1 Satz 1. Die Betreuungsperson oder die Auswahlkommission entscheiden nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

(4) Die Entscheidung der Betreuungsperson bzw. der Auswahlkommission wird der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle zugeleitet mit der Bitte, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid zu fertigen.

§ 4 Verfahren zur Gewährung von Stipendien im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Präsidium

(1) Bei Stipendien, die vom Präsidium im Rahmen von Vereinbarungen zugesagt werden, kann in begründeten Einzelfällen von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

(2) Aus Universitätsmitteln, die einer Betreuungsperson zur freien Verfügung stehen, können Stipendien abweichend von den Regelungen dieser Ordnung vergeben werden, um ein Habilitationsvorhaben in fortgeschrittenem Stadium zu fördern und einen zeitnahen Abschluss zu ermöglichen.

(3) Das gleiche gilt, wenn einer universitären Einrichtung (z.B. Fakultät, zentrale Einrichtung, o.ä.) vom Präsidium Mittel für Stipendien zur Verfügung gestellt werden, um ein Habilitationsvorhaben in fortgeschrittenem Stadium zu fördern und einen zeitnahen Abschluss zu ermöglichen.

§ 5 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel oder eingeworbenen Drittmittel für die Vorbereitung auf die Habilitation als Zuwendungen gewährt. Die §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gelten hierbei in analoger Anwendung. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich i. d. R. 2.000,- EUR. Soweit Drittmittelgeber einen anderen Betrag bewilligen, ist der jeweilige Betrag zugrunde zu legen.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten für die tatsächliche Betreuung ihrer Kinder, mit denen sie in einem Haushalt leben und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf Antrag zusätzlich zum Stipendium eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale, wobei Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz anzurechnen sind. Die Kinderzulage beträgt monatlich bei einem Kind 400,- EUR, für jedes weitere Kind 100,- EUR. Die Kinderzulage wird ab dem Monat, der auf den Antrag folgt, und bis einschließlich des Monats vor Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

(4) Das Stipendium wird frühestens ab dem Monat in dem die Promotion erfolgreich abgeschlossen wurde für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt. Die Weiterförderung erfolgt nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 i.d.R. bis zu



zwei weitere Jahre. Eine Förderung ist längstens bis zum Ende des Monats der Entscheidung über das Habilitationsverfahren zulässig.

(5) Die Laufzeit des Stipendiums kann auf Antrag über drei Jahre hinaus um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat

- a) ein Kind, das das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut und mit ihm in einem Haushalt lebt oder
- b) die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen übernommen hat.

Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Buchst. a) und b) ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen. Nahe Angehörige sind Kinder, Geschwister, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerin oder -partner.

Vorgaben der die Mittel gebenden Institution sind ggf. anzuwenden.

(6) Auf die Dauer des Stipendiums ist die Zeit anzurechnen, für die der Stipendiatin oder dem Stipendiaten eine andere Förderung der Habilitation gewährt wurde. Als eine solche Förderung ist auch die Zeit einer Beschäftigung zum Zwecke der Habilitation anzusehen.

(7) Neben der Arbeit an der Habilitation darf die Stipendiatin oder der Stipendiat eine berufliche oder andere Tätigkeit nur in einem Umfang ausüben, durch den sie oder er nicht gehindert ist, sich ganz überwiegend der Habilitation zu widmen. Solche Tätigkeiten dürfen daher im Jahresdurchschnitt maximal 8 Wochenstunden beanspruchen.

(8) Der Verwendungsnachweis für Stipendien beschränkt sich auf die Vorlage der Berichte nach § 6 dieser Ordnung sowie die Versicherung der Stipendiatin oder des Stipendiaten, dass

1. das Stipendium zur Vorbereitung auf die Habilitation verwendet wurde,
2. andere Stipendien während des Förderzeitraums nicht in Anspruch genommen wurden und
3. berufliche oder andere Tätigkeiten neben der Arbeit an der Habilitation nicht bzw. nur im zulässigen Umfang gem. § 5 Abs. 7 ausgeübt wurden.

§ 6 Fortgang des Vorhabens, Unterbrechung des Vorhabens, Widerruf der Förderung

(1) Die Weiterförderung erfolgt auf Antrag. Für die Weiterförderung im zweiten, ggf. dritten und ggf. gem. § 5 Abs. 5 im vierten Jahr unterrichtet die Stipendiatin oder der Stipendiat (ausgewählt gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2) jährlich die Betreuungsperson über die Entwicklung des Vorhabens. Auf dieser Grundlage trifft die Betreuungsperson die Entscheidung hinsichtlich der Weiterförderung der Stipendiatin oder des Stipendiaten unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände. Die Entscheidung der Betreuungsperson wird der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle zugeleitet mit der Bitte, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid zu fertigen. Die für die Weiterförderung einzureichenden Unterlagen sind zum vorgegebenen Zeitpunkt vorzulegen; andernfalls wird die Auszahlung des Stipendiums unterbrochen. Liegen die Unterlagen nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vor und hat die Stipendiatin oder der Stipendiat dies zu vertreten, ist der Anspruch auf Weiterförderung verwirkt.

(2) Auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten kann das Stipendium in begründeten Fällen und im Rahmen der verfügbaren Mittel für einen angemessenen Zeitraum zahlungsfrei unterbrochen werden. Dem Antrag sind eine Kurzbegründung inkl. des gewünschten Unterbrechungszeitraums beizufügen. Die Entscheidung über die Unterbrechung trifft die Betreuungsperson unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Die Vorgaben der die Drittmittel gebenden Institution sind zu beachten.

(3) Die Leuphana Universität Lüneburg widerruft die Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt.

(4) Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über die Vergabe von PostdoktorandInnenstipendien / Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg vom 21.07.2010 (Leuphana Gazette Nr.13/10 vom 17.08.2010) in der Fassung der ersten Änderung der Ordnung über die Vergabe von PostdoktorandInnenstipendien / Habilitationsstipendien vom 21.03.2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/12 vom 05.04.2012) außer Kraft.